



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

VERORDNUNG

Vollzugsverordnung zum
Wasserversorgungsreglement

vom 21.06.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
	Allgemeine Bestimmungen.....3
Art. 1	Zweck..... 3
Art. 2	Allgemeine Grundsätze 3
	Einmalige Gebühren3
Art. 3	Einmalige Anschlussgebühr 3
Art. 4	Anschlussgebühr bei Erweiterung, Umbau- und Ausbauten 3
Art. 5	Beiträge 4
	Jährliche Gebühren4
Art. 6	Grundgebühren..... 4
Art. 7	Verbrauchsgebühr 5
IV	Intelligente Messsysteme5
Art. 8	Mehrkosten ohne intelligentes Messsystem..... 5
Art. 9	Datenschutz und Datenumfang 5
V	Übergangs- und Schlussbestimmungen6
Art. 10	Übergangsbestimmungen 6
Art. 11	Inkrafttreten..... 6

Der Gemeinderat Nottwil erlässt gestützt auf Art. 3, Abs. 5 des Wasserversorgungsreglements (WVR) folgende Vollzugsverordnung:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des Wasserversorgungsreglements WVR.

Art. 2 Allgemeine Grundsätze

Die Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Einmalige Gebühren

Art. 3 Einmalige Anschlussgebühr

Die einmalige Anschlussgebühr beträgt für:

- | | |
|---|--|
| a. Bauwasser
(sofern Bauwasser bezogen wird) | Fr. 20.00 pro 100'000
Franken Baukosten |
| b. Anschlussgebühr | 1,5 % der Gebäude-
versicherungssumme |
| c. Anschlussgebühr für nicht angeschl.
Liegenschaften im Hydrantenperimeter
(Art. 29, Abs. 4 WVR) | 0,5 % der Gebäude-
versicherungssumme |

Art. 4 Anschlussgebühr bei Erweiterung, Umbau- und Ausbauten

- ¹ Bei Erweiterungen, Umbau- und Ausbauten, inkl. Anbau Garage, Carport, Wintergarten, Swimmingpool etc. dienen die wertvermehrenden Investitionen gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung Luzern als Basis zur Berechnung der Anschlussgebühr.
- ² Es wird keine Anschlussgebühr erhoben, wenn ausschliesslich Gartenarbeiten (exkl. Swimmingpool), wärmetechnische Verbesserungen der Gebäudehülle oder die Installation einer Photovoltaikanlage vorgenommen werden.

- ³ Die Bestimmung der Anschlussgebühr für festinstallierte Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche, Pools usw.) erfolgt auf der Basis der Bausumme. Die Pflicht zur Zahlung der Sondergebühr entsteht mit der Inbetriebnahme.

**Art. 5
Beiträge**

- ¹ Gemäss Art. 30 Abs. 1 WVR kann die Wasserversorgerin von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes erheben.
- ² In der Regel trägt die Wasserversorgung die Kosten für die Planung und die Sanitärarbeiten von Hauptleitungen. Die Grabarbeiten für die Hauptleitungen und sämtliche Kosten für die Erschliessungsleitungen gehen zu Lasten des Erschliessers.
- ³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse können Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erhoben werden.

Jährliche Gebühren

**Art. 6
Grundgebühren**

- ¹ Die jährliche Grundgebühr nach Anschlussleistung und Dimension des Wasserzählers für Wohn-, Gewerbe-, Industrie-, Spital- und öffentliche Bauten beträgt:
- a. Typ A Wasserzähler 3/4" bis Nenndurchfluss 2,5 m³/h Fr. 50.00
 - b. Typ B Wasserzähler 1" bis Nenndurchfluss 3,5 m³/h Fr. 80.00
 - c. Typ C Wasserzähler 5/4" bis Nenndurchfluss 6,0 m³/h Fr. 150.00
 - d. Typ D Wasserzähler 3/2" bis Nenndurchfluss 10,0 m³/h Fr. 250.00
 - e. Typ E Wassermesser ab Nenndurchfluss 10,0 m³/h Fr. 300.00
- ² Für periodische Wasserbezüge gemäss Art. 26, Abs. 5 WVR des Reglements wird zusätzlich zur Grundgebühr gemäss Abs. 1 eine jährliche Gebühr von Fr. 150.00 für den provisorischen Anschluss verrechnet. Es wird keine einmalige Anschlussgebühr gemäss Art. 2 WVR b fällig.
- ³ Die jährliche Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen (Art. 32, Abs. 5 WVR) beträgt nach den erforderlichen Sprinklerwassermengen gemäss Abnahmeprotokoll der Gebäudeversicherung Luzern, inkl. Sprinklererweiterungen Fr. 0.35 / Liter und Minute bereitgestellter Leistung.

- ⁴ Für Bezüge ab Hydranten wird eine Grundgebühr von Fr. 60.00 pro Auftrag oder Objekt verrechnet. Pro Auftrag oder Objekt sind mehrere Bezüge innert einer von der Wasserversorgerin festgelegten Frist möglich.

Art. 7
Verbrauchsgebühr

- ¹ Die jährliche Verbrauchsgebühr beträgt für:
- | | |
|--------------------------|----------------------------|
| a. angeschlossene Bauten | Fr. 1.20 je m ³ |
| b. Hydrantenbezug | Fr. 2.40 je m ³ |
- ² Die Verbrauchsgebühren pro m³ Wasserbezug werden, auf Antrag des Gemeinderates aufgrund der langfristigen Finanzplanung für die Wasserversorgung, von den Stimmberechtigten anlässlich der Budgetgemeindeversammlung genehmigt.

IV

Intelligente Messsysteme

Art. 8
Mehrkosten ohne intelligentes Messsystem

- ¹ Kann gemäss Art. 19 Abs. 3 WVR kein intelligentes Messsystem installiert werden, weil der Kunde dessen Einsatz verweigert, darf die Wasserversorgung die dadurch entstehenden Mehrkosten der Messung, vom Zeitpunkt der Verweigerung an, individuell in Rechnung stellen.
- ² Die administrativen Mehrkosten betragen Fr. 40.00 pro Jahr oder pro erforderliche Ablesung.

Art. 9
Datenschutz und Datenumfang

- ¹ Die Übermittlung der verbrauchten Wassermengen erfolgt ausschliesslich zwecks der Rechnungsstellung. Daten mit kurzen Intervallen werden nicht ausgelesen und elektronisch gespeichert.
- ² Die Wasserversorgung muss der Kundschaft auf Anfrage die technischen Spezifikationen ihrer Wasserzähler bekanntgeben.

V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10
Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig gewordene, einmalige Gebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben. Im Übrigen gilt dieses Reglement uneingeschränkt.

Art. 11
Inkrafttreten

Diese Vollzugsverordnung tritt durch Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2023 per 1. Juli 2023 in Kraft.

Nottwil, 21. Juni 2023

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Silvan Hodel
Gemeindeschreiber